

Einführung in die Berufshaftpflichtversicherung für Kammerberufe

OKTOBER 2015

Wenn einem Rechtsanwalt – ebenso einem Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer – bei seiner beruflichen Tätigkeit ein Fehler unterläuft, führt dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und auch nicht zur Beschädigung von Sachen, sondern löst bei dem Mandanten einen Vermögensschaden aus, der für diesen von existenzieller Bedeutung sein kann. Eine Bürohaftpflichtversicherung bietet für derartige Schäden keinen Versicherungsschutz.

Da diese Berufsträger persönlich für etwaige Schäden haften, wären Schäden nur unter der Voraussetzung gedeckt, dass der Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über ein ausreichend hohes Privatvermögen verfügt. Zum Schutz des Mandanten besteht für diese Berufsgruppen daher die Verpflichtung, während der Dauer ihrer Berufstätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit gewissen Mindestdeckungssummen vorzuhalten. Gleichzeitig schützt die Berufshaftpflichtversicherung auch das Vermögen des jeweiligen Berufsträgers, da sie ihn vor der Belastung durch Haftpflichtansprüche Dritter bewahrt.

INHALT

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsanwälte

1.2 Notare

1.3 Steuerberater

1.4 Wirtschaftsprüfer

1.5 Gemeinschaftliche Berufsausübung

2. VERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

2.1 Versicherte Tätigkeit

2.2 Versicherungsfall

2.3 Versicherter Zeitraum

2.4 Ausschlüsse

2.5 Hinweise zum Underwriting

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsanwälte

Die gesetzliche Verpflichtung für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Rechtsanwälte in § 51 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) normiert. Erst mit dem Nachweis über einen bestehenden Vertrag erhält der Rechtsanwalt die Zulassungsurkunde von der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Versicherungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt seinen Beruf selbstständig, als freier Mitarbeiter oder als Angestellter ausübt. Die Versicherungspflicht knüpft vielmehr an die Zulassung an, da ein zugelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 48, 49, 49a BRAO zur Prozessvertretung, Pflichtverteidigung oder Beratungsleistung verpflichtet sein kann.

Die Rechtsanwaltskammer ist dabei sowohl Zulassungsstelle als auch Überwachungsinstitution. Damit sie dieser Funktion auch nachkommen kann, ist der die Versicherungsbestätigung ausstellende Versicherer verpflichtet, die Rechtsanwaltskammer über die Beendigung des Vertrages zu informieren (§ 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz – VVG). Ein Verzeichnis der regionalen Rechtsanwaltskammern ist unter www.brak.de zu finden.

Die für Rechtsanwälte vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall bei einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens 1 Million Euro (§ 51 Abs. 4 BRAO). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mandate einer Kanzlei kann der Rechtsanwalt jedoch berufsrechtlich dazu verpflichtet sein, einen Vertrag mit höheren Versicherungssummen abzuschließen.

Werden von einem Rechtsanwalt vorformulierte Vertragsbedingungen (Allgemeine Auftragsbedingungen – AAG) verwendet, ist gemäß § 52 BRAO eine Haftungsbegrenzung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Millionen Euro erlaubt, sofern eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in dieser Höhe besteht. Im Einzelfall kann der Rechtsanwalt die Haftung durch schriftliche Vereinbarung auch auf die Höhe der Mindestversicherungssumme begrenzen.

1.2 Notare

Für die Pflichtversicherung der Notare ist in § 19a Abs. 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) eine Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Vermögensschäden je Versicherungsfall vorgeschrieben. Eine zweifache Jahresmaximierung ist zulässig, das heißt die Versicherungssumme darf für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf 1 Millionen Euro begrenzt werden. Im Anschluss an die Grunddeckung besteht für jeden Notar Versicherungsschutz in Höhe von weiteren 500.000 Euro über die Gruppenanschlussversicherung seiner Notarkammer (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO). Ein Verzeichnis der Notarkammern ist unter www.dnoti.de/lnotk.htm zu finden.

Eine weitere Erhöhung der Versicherungssumme durch den Notar ist möglich und in Abhängigkeit der zu beurkundenden Risiken auch notwendig.

Die Versicherungspflicht besteht allein für den Notar. Bedient er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Notarvertreters oder Notarassessors, haftet der vertretene Notar für Amtspflichtverletzungen des Vertreters/Assessors gesamtschuldnerisch gemäß § 46 BNotO bzw. § 19 Abs. 2 iVm § 46 BNotO. Ist das Amt des zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars jedoch erloschen oder sein Amtssitz verlegt worden und wird das Notaramt vorübergehend von einem Notarverwalter übernommen, hat gemäß § 61 Abs. 2 BNotO die Notarkammer für den erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

1.3 Steuerberater

Die für selbstständige Steuerberater relevanten gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 67 und 158 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie §§ 51 ff. der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB). Danach beträgt die Mindestversicherungssumme für Steuerberater 250.000 Euro je Versicherungsfall bei einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens 1 Million Euro (§ 52 Abs. 1 und 3 DVStB). Eine Haftungsbeschränkung ist durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall auf die Mindestversicherungssumme oder in vorformulierten Vertragsbedingungen auf 1 Millionen Euro möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in dieser Höhe besteht (§ 67a StBerG).

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Bestellung als Steuerberater (§ 67 StBerG) und ist für die Zeit der beruflichen Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Über das Vertragsende hat der Versicherer die Steuerberaterkammer zu informieren (§ 117 Abs. 2 VVG). Ein Verzeichnis aller Steuerberaterkammern in Deutschland ist unter www.bstbk.de zu finden. Anders als bei den Rechtsanwälten knüpft die Versicherungspflicht bei den Steuerberatern an die selbstständige Berufsausübung an, so dass Steuerberater, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG tätig sind, keine eigene Berufshaftpflichtversicherung benötigen. Sie genügen der Versicherungspflicht, wenn die sich aus ihrer Tätigkeit als angestellter Steuerberater ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Arbeitgeber bestehende Versicherung gedeckt sind (§ 51 Abs. 3 DVStB). Entsprechendes gilt für selbstständige Steuerberater, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 StBerG erfüllen, tätig sind (§ 51 Abs. 2 DVStB). Übt der angestellte oder in freier Mitarbeit tätige Steuerberater hingegen auch in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Berufstätigkeit als Steuerberater aus, unterliegt er insofern der Versicherungspflicht (§ 42 Berufsordnung der Bundes-Steuerberaterkammer - BOSTB).

1.4 Wirtschaftsprüfer

§ 323 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB), § 54 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer- Berufshaftpflichtverordnung WPBHV) enthalten die gesetzlichen Regelungen für eine Berufshaftpflichtversicherung der selbstständigen Wirtschaftsprüfer.

In § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB sind die Mindestversicherungssummen für Wirtschaftsprüfer geregelt. Generell gilt eine Versicherungssumme von 1 Millionen Euro je Versicherungsfall, die Versicherungssumme darf nicht maximiert werden.

Der Wirtschaftsprüfer kann seine Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf 4 Millionen Euro begrenzen, wenn in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht. Eine Begrenzung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme ist durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall möglich (§ 54a Abs. 1 Nr. 1+2 WPO).

Eine Versicherungssumme von 4 Millionen Euro je Versicherungsfall ist dagegen erforderlich, wenn Aktiengesellschaften, deren Aktien am amtlichen Markt zum Handeln zugelassen sind, geprüft werden (§ 323 Abs. 2, S. 2 HGB).

Ähnlich wie bei den Notaren ist der Wirtschaftsprüfer jedoch verpflichtet eine höhere als die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme abzuschließen, wenn der Haftungsumfang der Mandate dies erfordert (§ 17 Abs. 2 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP).

Auch Wirtschaftsprüfer, die als freie Mitarbeiter ohne eigene Mandate tätig sind, müssen den Versicherungsschutz nachweisen.

Ferner haben die Berufsträger der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 17 Abs. 1 BS WP/vBP unverzüglich anzuzeigen: die Beendigung oder Kündigung, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach der WPBHV vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Wechsel des Versicherers, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form einer beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage.

1.5 Gemeinschaftliche Berufsausübung

Die gemeinschaftliche Berufsausübung gleicher oder ungleicher freier Berufe ist in unterschiedlichen Formen möglich.

1.5.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Weit verbreitet ist die Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sozien üben ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, was in der Regel in der Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs erkennbar wird. Bei der Sozietät kommt der Mandatsvertrag mit der GbR zustande. Neben der GbR haftet jeder Anwalt der Sozietät für deren Verbindlichkeiten persönlich und unbegrenzt mit seinem Privatvermögen. Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung aller Sozien benötigt jeder Sozien auch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

1.5.2 Bürogemeinschaft

In einer Bürogemeinschaft oder Kooperation ist eine gemeinsame Berufsausübung ausdrücklich nicht gewünscht. Vielmehr sind Kostenteilung und Nutzung von Synergien Hintergrund für diese Formen der Zusammenarbeit. Für Berufsfehler haftet dem Mandanten allein die seinen Fall bearbei-

tende Person. Entscheidet sich die Bürogemeinschaft jedoch dafür, einen gemeinsamen Briefkopf zu verwenden, kann nach außen der Rechtsschein einer Sozietät entstehen, sog. Scheinsozietät, und jeder haftet für Berufsfehler des anderen gesamtschuldnerisch.

1.5.3 Partnerschaftsgesellschaft

In einer Partnerschaftsgesellschaft kommt das Mandat direkt mit der Partnerschaft zustande. Neben dem Gesellschaftsvermögen haften die Partner persönlich. Anders als in der GbR wird die Haftung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG jedoch auf das Gesellschaftsvermögen und den bearbeitenden Partner beschränkt, wenn nur dieser mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst war.

1.5.4 Rechtsanwalts-GmbH, Rechtsanwalts-AG, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten sind darüber hinaus die Rechtsanwalts-GmbH, Rechtsanwalts-AG und seit Juli 2013 die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zu finden. Bei diesen Formen kommt der Vertrag nicht mit dem einzelnen Anwalt, sondern mit der jeweiligen Gesellschaft zustande und die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein Durchgriff auf einen Interessenvertreter ist – außer im Fall einer deliktischen Handlung durch diesen – nicht möglich.

In § 59 j BRAO ist die Verpflichtung der Rechtsanwalts-GmbH/AG zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro geregelt. Die Maximierung muss der Anzahl der vorhandenen Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, entsprechen, mindestens jedoch das Vierfache betragen. Zu beachten ist, dass die Versicherungspflicht der als Rechtsanwälte tätigen Gesellschafter oder Geschäftsführer hiervon unberührt bleibt (§ 12 Abs. 2 BRAO).

Auch in der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden. Anders als bei der Rechtsanwalts-GmbH/AG besteht für die Gründung der Gesellschaft jedoch kein Mindestkapitalerfordernis und sie unterliegt keiner Gewerbesteuerpflicht. Die PartGmbH wird durch Abschluss eines Partnerschaftsvertrages gemäß § 3 PartGG gegründet und wird im Verhältnis zu Dritten mit Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG).

Zwingende Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die PartGmbH. Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind in § 51 a BRAO geregelt. Danach beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Allerdings können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachte Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstersatzleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, mithin 10 Millionen Euro, belaufen.

BEISPIEL:

2 Partner: 2,5 Millionen Euro x 2 = 5 Millionen Euro, mindestens jedoch 10 Millionen Euro Jahreshöchstleistung

4 Partner: 2,5 Millionen Euro x 4 = 10 Millionen Euro Jahreshöchstleistung

8 Partner: 2,5 Millionen Euro x 8 = 20 Millionen Euro Jahreshöchstleistung

1.5.5 Interprofessionelle Sozietäten

Bei einem Zusammenschluss ungleicher freier Berufe, wie z. B. von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und/oder Wirtschaftsprüfern spricht man auch von interprofessionellen Sozietäten. In Bezug auf die gewählte Form und die daraus resultierende Haftung gelten die zu der gemeinschaftlichen Berufsausübung gleicher Berufe gemachten Ausführungen, das heißt auch hier haften alle Sozien, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen. Unabhängig von der Höhe der jeweils erforderlichen Mindestversicherungssumme ist daher eine einheitliche Versicherungssumme aller Sozien empfehlenswert. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Sozium ein Eigengeschäft abgeschlossen hat, zum Beispiel bei Mandaten in eigenen Angelegenheiten oder von Freunden, sofern das Mandat in Art und Umfang wesentlich von dem eigentlichen Tätigkeitsschwerpunkt der Kanzlei abweicht. Keine Haftung der Sozien begründet ferner die höchstpersönliche Amtstätigkeit eines Notars in einer Sozietät. Für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung hat bei diesen Gesellschaftsformen jeder Berufsträger selber Sorge zu tragen.

2. VERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

2.1 Versicherte Tätigkeiten

Die Berufshaftpflichtversicherung dient dem Schutz des jeweiligen Berufsträgers vor den sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Mit dem Bezug zur beruflichen Tätigkeit erfolgt eine klare Abgrenzung zu möglichen Privathaftpflichttrisiken des Versicherungsnehmers.

2.1.1 Rechtsanwälte

Für Rechtsanwälte ergibt sich dies aus § 51 Abs. 1 BRAO. Allerdings wird die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts gesetzlich nicht näher definiert, so dass zunächst einmal nur die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert ist. Unproblematisch sind daher in der Regel die Fälle, in denen der Rechtsanwalt aufgrund eines Mandatsvertrags für einen anderen rechtsberatend und rechtsbesorgend tätig geworden ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn dem Rechtsanwalt von einem Mandanten Aufgaben übertragen werden, die eben nicht rechtsanwalts-typisch sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Rechtsanwalt unternehmerische Leistungen für seinen Auftraggeber erbringt (etwa als Geschäftsführer oder Vorstand). In vielen anderen Fällen – wie Treuhandtätigkeit, Anlageberatung, Vermittlung von Krediten – ist die Abgrenzung jedoch nicht eindeutig und kann Schwierigkeiten bereiten, da solche Mandate zwar gerne an einen Rechtsanwalt herangetragen werden, deren Schwerpunkt jedoch weniger im rechtsberatenden Bereich liegt und auch von anderen nicht rechtsberatenden Berufen wahrgenommen werden könnten.

Ausdrücklich mitversichert sind aber bestimmte, abschließend aufgezählte Tätigkeiten, in denen der Rechtsanwalt zwar auch nicht als solcher tätig wird, die aber typischerweise vor allem von Rechtsanwälten wahrgenommen werden, zum Beispiel als Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidator. In diesen Fällen beschränkt sich der Versicherungsschutz aber auf insolvenz-, testaments-, oder liquidationsspezifischen Pflichtverletzungen. Die berufsfremden Risiken wie kaufmännische Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bleiben ausgeschlossen.

2.1.2 Notare

Die Tätigkeit der Notare ist ausdrücklich näher beschrieben in §§ 20-24 BNotO. Danach besteht Versicherungsschutz beispielsweise für Beurkundungen jeder Art und Betreuungstätigkeiten. Darüber hinaus werden in den Versicherungsbedingungen der Notare – wie bei den Rechtsanwälten – bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen (zum Beispiel als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker).

2.1.3 Steuerberater

Für Steuerberater finden sich die entsprechenden Regelungen zur beruflichen Tätigkeit in §§ 33, 57 Abs. 3 StBerG. Danach besteht Versicherungsschutz insbesondere für die Beratung und Vertretung auf steuerlichem Gebiet. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für die mit der freien Berufsausübung nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten. Gemäß § 57 Abs. 4 StBerG zählen hierzu insbesondere gewerbliche Tätigkeit und die Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung.

2.1.4 Wirtschaftsprüfer

Allein den Wirtschaftsprüfern ist es gemäß § 2 Abs. 1 WPO vorbehalten, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

2.2 Versicherungsfall

In Deutschland ist der Versicherungsfall in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der in den versicherten Zeitraum fallende Verstoß für dessen Folgen ein Dritter den Versicherungsnehmer auf Schadensersatz in Anspruch nimmt (**Verstoßprinzip**).

Das Verstoßprinzip ist von zwei anderen Prinzipien zu unterscheiden: Zum einen von dem in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung geltenden Schadenereignisprinzip, bei dem es nicht auf den Verstoß, sondern auf den Schadeneintritt bei einem Dritten ankommt. Zum anderen von dem aus der D&O-Versicherung bekannten Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made), welches auf die erstmalige Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber einer versicherten Person abstellt.

Da der Verstoßbegriff weder gesetzlich noch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) definiert wird, ist dieser weit auszulegen und umfasst jede Pflichtverletzung des jeweiligen Berufsträgers gegen eine ihm obliegende Berufspflicht. Für den Rechtsanwalt kann dies ein Fehler bei der Beratung, für den Notar bei einer Beurkundung und für den Wirtschaftsprüfer ein Prüffehler sein. Dabei kann der Verstoß sowohl durch aktives Tun

als auch durch Unterlassen begangen werden. Ein Verstoß durch aktives Tun ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt einen ungünstigen Vergleich abschließt, der Notar einen fehlerhaften Antrag beim Grundbuchamt stellt oder der Steuerberater seinem Mandanten eine falsche Auskunft erteilt. Ein Verstoß durch Unterlassen ist insbesondere bei Fristversäumnissen und immer dann gegeben, wenn für den Versicherungsnehmer zu dem betreffenden Zeitpunkt eine Pflicht zum Handeln bestand.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur eigene Verstöße des Versicherungsnehmers, sondern auch die seiner Angestellten, also solcher Personen, für die er einzutreten hat. Für eine Sozietät ist darüber hinaus die Soziousklausel in den AVB von besonderer Bedeutung, weil nach dieser Regelung der Verstoß eines Soziums als Verstoß aller Soziums gilt und der Versicherer für diese zusammen mit einer einheitlichen **Durchschnittsleistung** eintritt. Bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen der Soziums kann dies dazu führen, dass der Versicherer im Schadenfall statt der vereinbarten Versicherungssumme nur den geringeren Durchschnittsbetrag leistet. Um dies zu vermeiden, müssen für alle Soziums gleich hohe Versicherungssummen vereinbart werden. Wer Sozium im Sinne dieser Regelung ist, wird ebenfalls in den AVB geregelt.

Für den Versicherungsschutz maßgeblich ist ferner der Zeitpunkt des Verstoßes. Versicherungsschutz besteht für alle Schäden, die auf einem während des versicherten Zeitraums eingetretenen Verstoß beruhen, auch wenn sich der Schaden erst nach Ablauf der Versicherung realisiert hat. Es kommt also auf das erste fehlerhafte Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten an, auch wenn der daraus resultierende Schaden erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt eintritt. Das Auseinanderfallen von Verstoß und Schadeneintritt ist typisch für die Verstoßdeckung.

2.3 Versicherter Zeitraum

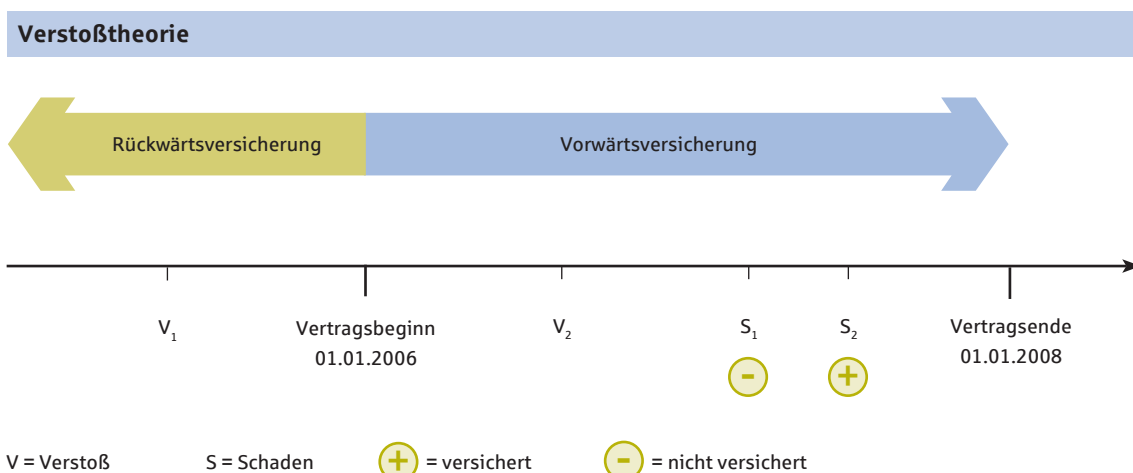
2.3.1 Vorwärtsversicherung

Das der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegende Verstoßprinzip führt dazu, dass die Deckung zunächst einmal eine reine Vorwärtsdeckung ist, das heißt versichert sind alle vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende vorkommenden Verstöße. Unerheblich ist dagegen, wann der Schaden eintritt, oder ein Anspruch geltend gemacht wird. Dies kann auch erst Jahre nach Vertragsende der Fall sein.

BEISPIEL

Der Versicherungsvertrag bestand von 2006 bis 2008. Ein in 2007 begangener Verstoß hat zwar noch in 2007 zum Schaden beim Mandanten geführt, dieser hat den Schaden aber erst 2009 ent-

deckt und geltend gemacht. Hier besteht Versicherungsschutz. Das gleiche gilt, wenn bei einem von 2006 bis 2008 laufender Versicherungsvertrag der Verstoß des Jahres 2007 erst im Jahr 2010 zum Schaden beim Mandanten führt:¹



Der fehlende Versicherungsschutz für Verstöße vor Versicherungsbeginn ist bei den Pflichtversicherungen in der Regel unproblematisch. Wie unter 1.1 bis 1.5 ausgeführt, benötigen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an für die gesamte Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung, so dass es einen Verstoß im Rahmen der Ausübung dieses Berufs vor Versicherungsbeginn eigentlich nicht geben kann.

Anders stellt sich die Situation für einen neu in eine Sozietät eintretenden Partner dar: Seit der Rechtsprechung des BGH in 2003² haftet er auch für berufliche Verstöße der Altsozien, die diese vor seinem Eintritt in die Sozietät begangen haben (sog. Eintrittshaftung). Für derartige Verstöße hat der neue Partner keine Deckung über seine eigene Berufshaftpflichtversicherung, da diese Versicherung nur die eigenen Verstöße, nicht aber die der Altpartner, mit denen er seinerzeit nicht assoziiert war, abdeckt. Verfügt die Sozietät über eigenen Versicherungsschutz, fehlt es an einer Deckung für den neuen Partner, weil dieser zum Zeitpunkt des Verstoßes eines Altpartners noch nicht zu den versicherten Personen gehörte.

2.3.2 Rückwärtsversicherung

Eine Lösung für dieses Problem bietet die Rückwärtsversicherung, die Versicherungsschutz für in der Vergangenheit (vor Versicherungsbeginn) vorgekommene Verstöße bietet. Bei Eintritt in eine bereits bestehende Sozietät kann sich der neu eintretende Partner also rückwirkenden Versicherungsschutz für seine Berufshaftpflichtversicherung besorgen. Nicht versichert sind jedoch Verstöße, die dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung bekannt geworden sind. Die Beweispflicht für das Nichtkennen des Verstoßes obliegt dem Versicherungsnehmer. Dabei sind bekannte Verstöße nicht nur solche Vorkommnisse, wegen derer bereits Schadenersatzansprüche befürchtet oder angemeldet worden sind, sondern auch solche, die als objektiv fehler-

¹ Diller, AVB-RSW Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Kommentar, C.H. Beck München 2009

² BGH, Versäumnisurteil vom 7. 4. 2003 - II ZR 56/02

haft erkannt oder bezeichnet worden sind. Gleichzeitig sollte die Höhe der Versicherungssumme an die der neuen Sozietät angepasst werden, damit es aufgrund der im Schadenfall zu ermittelnden Durchschnittsleistung nicht zu einer Reduzierung der Deckung kommt (siehe oben 2.2). Beginn und Ende der rückwärts zu versichernden Zeit sind genau zu bestimmen.

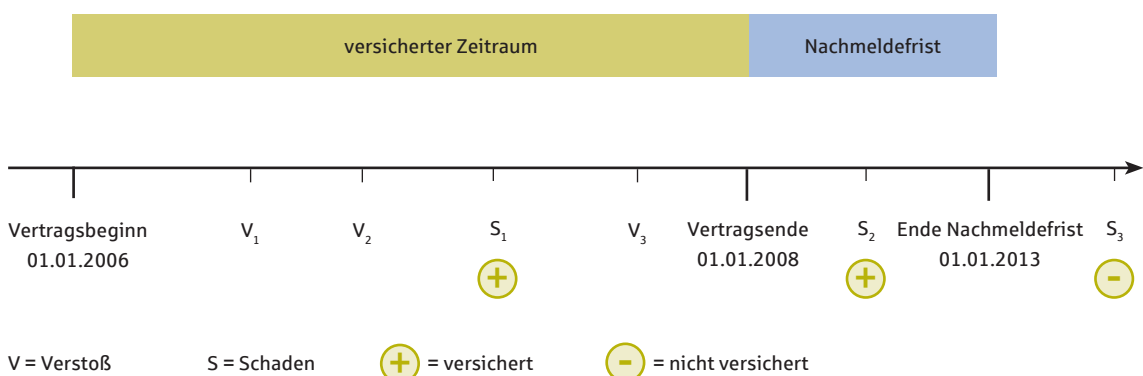
2.3.3 Nachhaftung

Das Verstoßprinzip bedeutet für den Versicherer ein erhebliches Spätschadenrisiko, denn Schäden aus dem Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung realisieren sich oftmals erst längere Zeit nach dem Verstoß. Bis zur Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und Anzeige des Versicherungsfalls beim Versicherer sowie der Schadenregulierung können leicht einige Jahre vergehen. Der Versicherer ist selbst viele Jahre nach Ablauf des Vertrags verpflichtet einzutreten, wenn nur der schadenursächliche Verstoß (z. B. Beratungsfehler) in der Vertragslaufzeit lag. Im Rahmen der Pflichtversicherung und der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen kann der Versicherer das Spätschadenrisiko auch nicht einschränken. Anderenfalls wäre für den potentiellen Geschädigten nicht gewährleistet, dass der Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater auch dann, wenn er seine Berufstätigkeit längst aufgegeben hat oder zwischenzeitlich verstorben ist, gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist.

Handelt es sich jedoch um eine freiwillig abgeschlossene Höherversicherung, hat der Versicherer die Möglichkeit, sein Spätschadenrisiko durch die Vereinbarung einer Nachmeldefrist/Spätschadenklausel zu reduzieren. Versichert sind dann nur solche Spätschäden, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf der Versicherung gemeldet werden.

Auch für den aus einer Sozietät ausscheidenden Sozius ist die Vereinbarung einer Nachhaftungsregelung von Bedeutung, denn er haftet für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind (§ 160 Abs. 1, S. 1 und 3 HGB i. V. m. § 736 Abs. 2 BGB) – sog. **Austrittshaftung**.

Verstoß und Nachmeldefrist



Da sich Verstöße aus dem aktuellen Versicherungsjahr oft erst Jahre später realisieren, ist das Spätschadenrisiko für den Versicherer schwer kalkulierbar. Eine Kündigung im Schadenfall entlastet den Versicherer zudem lediglich von zukünftigen Verstößen, nicht aber von solchen, die bereits begangen, aber noch nicht erkannt worden sind.

Auch für den Versicherungsnehmer ist das Spätschadenrisiko von erheblicher Bedeutung. Unter Umständen führt es dazu, dass im Schadenfall keine ausreichende Versicherungssumme zur Verfügung steht, da maßgeblich für die Beurteilung des Versicherungsschutzes stets der zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungsumfang ist (Versicherungsbedingungen, -summen, Selbstbehalte etc.). Ist die zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Haftpflichtforderung, haftet der Versicherungsnehmer – mangels vorhandenen Versicherungsschutzes – mit seinem Privatvermögen.

BEISPIEL

Der Rechtsanwalt berät seinen Mandanten im Jahr 1995 mangelhaft in einer Angelegenheit im Rahmen eines Ehevertrags. Zu diesem Zeitpunkt beträgt die Versicherungssumme 250.000 DM. Im Jahr 2005 kommt es zur Scheidung und der Mandant macht wegen Nachteiligkeit des Vertrags einen Anspruch auf 250.000 Euro gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend.

Wenn die Versicherungssumme des Vertrags seinerzeit nicht angepasst wurde, haftet der Versicherungsnehmer mit ca. 125.000 Euro aus seinem Privatvermögen.

Die unbegrenzte Nachhaftung im Rahmen der Pflichtversicherung für Schäden aus einem während des versicherten Zeitraums begangenen Verstoßes ist zu unterscheiden von der Nachhaftung von einem Monat für den Fall, dass der Pflichtversicherungsvertrag des Rechtsanwalts oder Steuerberaters beendet und kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde (§ 117 Abs. 2 VVG). Zum Schutz der Mandanten besteht in diesem Fall Deckung für alle Verstöße, die innerhalb eines Monats nach Vertragsende begangen wurden.

2.4 Ausschlüsse

Die umfassende Risikoübernahme für alle sich aus dem Berufsbild des Versicherungsnehmers als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ergebenden versicherten Tätigkeiten (siehe auch 2.1) wird im Rahmen der Ausschlüsse eingegrenzt. Zum Teil haben die Ausschlüsse dabei nur deklaratorische Bedeutung, da das ausgeschlossene Risiko ohnehin nicht unter die Risikobeschreibung fiel (siehe oben 2.1), zum Teil begründen sie aber auch echte grundsätzliche Ausschlussstatbestände. In jedem Fall dienen die Ausschlüsse dazu, den Umfang des Versicherungsschutzes klarzustellen und mögliche Auslegungsprobleme über den Versicherungsschutz zu vermeiden. Beruft sich der Versicherer im Schadenfall auf das Vorliegen eines Ausschlusses, trifft ihn die entsprechende Beweislast. Hingegen ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig, wenn er behauptet, dass der Risikoausschluss in seinem Vertrag abgedungen wurde.

Ausgeschlossen sind beispielsweise Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug;
2. aus vertraglichen Zusagen, sofern sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. aus Veruntreuung;
4. aus der Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand usw.;
5. bei wissentlicher Pflichtverletzung.

2.4.1 Auslandsbezug

Der in den AVB formulierte Ausschluss für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug wird in den jeweiligen Besonderen Bedingungen für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konkretisiert und reicht in keinem Fall weiter als die dortigen Regelungen, die sich an den gesetzlichen Vorgaben für die Berufsangehörigen orientieren.

Gemäß den Besonderen Bedingungen für Rechtsanwälte sind entsprechend der Regelung in § 51 Abs. 3 Nr. 2-4 BRAO ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- ▶ über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- ▶ im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
- ▶ des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

Für Notare kann der Versicherungsschutz für Auslandsschäden gemäß § 19a Abs. 2 Nr. 2 ausgeschlossen werden für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, dass die Amtspflichtverletzung darin besteht, dass die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wird.

§ 53a Abs. 1 Nr. 3-5, Abs. 2 DVStB beschreibt die möglichen Ausschlüsse für Steuerberater wie folgt:

- ▶ Ersatzansprüche, die aus Tätigkeiten entstehen, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden,
- ▶ Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts außereuropäischer Staaten mit Ausnahme der Türkei,
- ▶ Ersatzansprüche, die vor Gerichten in den Ländern Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrussland sowie vor Gerichten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei geltend gemacht werden.

- ▶ Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Länder Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weissrussland nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen.

Für Wirtschaftsprüfer besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 WPBHV kein Versicherungsschutz für Ersatzansprüche,

- ▶ die vor Gericht in Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geltend gemacht werden, oder Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Staaten.
- ▶ die wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und als das den Ersatzansprüchen zugrundeliegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.
- ▶ Für alle nicht im Rahmen der Ausschlüsse genannten Auslandsrisiken besteht hingegen Versicherungsschutz in Höhe der jeweils vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme. Ungeachtet dessen sind zur Vermeidung eventueller Deckungsstreitigkeiten bei Tätigkeiten mit Auslandsberührung die Vereinbarung individueller Bedingungen empfehlenswert.

2.4.2 Vertragliche Zusagen

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Der Ausschluss bezieht sich also auf den überschießenden Teil. Wäre die Haftung ohnehin aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen eingetreten, besteht dagegen Versicherungsschutz. Es soll lediglich vermieden werden, dass der Berufsträger freiwillig eine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende vertragliche Verpflichtung übernimmt und sich dadurch einer erhöhten Haftung aussetzt.

2.4.3 Veruntreuung

Durch den Ausschluss von Schäden durch Veruntreuung soll vermieden werden, dass der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen, Angestellten oder Sozilen zum Nachteil des Versicherers zusammenwirken. Wie bei dem Ausschluss für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug wird auch bei diesem Ausschluss auf die Besonderen Bedingungen des jeweiligen Berufsträgers verwiesen. Dieser Ausschluss ist jedoch hauptsächlich deklaratorischer Art: Da der Versicherungsnehmer eine

veruntreute Sache oder veruntreutes Geld nicht mehr an den Geschädigten herausgeben kann, liegt an sich bereits kein Haftpflichtanspruch vor und für die Nichterfüllung eines Erfüllungsanspruchs besteht ohnehin kein Versicherungsschutz.

Die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen finden sich für Rechtsanwälte in § 51 Abs. 3 Nr. 5 BRAO, für Notare in § 19a Abs. 2 Nr. 3 BNotO, für Steuerberater in § 53a Abs. 1 Nr. 2 und für Wirtschaftsprüfer in § 4 Abs. 1 Nr. 2 WPBHV.

2.4.4 Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand oder Mitglied in einem Aufsichtsgremium

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Tätigkeit als Beirat oder Geschäftsführer einer GmbH oder als Aufsichtsratsmitglied oder Vorstand einer AG, da dies typischerweise unternehmerische Tätigkeiten sind, die nicht zu der versicherten freiberuflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, Notar, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zählen. Darüber hinaus ist auch die Arbeit als Vorstand und Geschäftsführer in Vereinen und Verbänden ausgeschlossen. Die Aufzählung der in dem Ausschluss genannten Tätigkeiten ist abschließend. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn einer der genannten Berufsträger in einer Doppelfunktion für ein Unternehmen tätig und zum Beispiel sowohl dessen Leitungsorgan als auch dessen Rechts- und/oder Steuerberater ist und eine Inanspruchnahme aufgrund von Fehlern bei der anwaltlichen/steuerberatenden Tätigkeit erfolgt.

2.4.5 Wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften und sonstigen wissentlichen Pflichtverletzungen. Die wissentliche Pflichtverletzung muss bei der Person des Versicherungsnehmers, einer versicherten Person oder einem Sozios vorliegen. Die wissentliche Pflichtverletzung anderer Personen, wie der angestellten Büromitarbeiter, berührt den Versicherungsschutz hingegen nicht. Der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung setzt lediglich voraus, dass Vorsatz bezüglich der Verletzung der Pflicht vorliegt. Nicht erforderlich hingegen ist Vorsatz oder auch nur billigende Inkaufnahme in Bezug auf den Schadenseintritt. Es genügt, dass der Schaden adäquat kausal aus der Pflichtverletzung hervorgeht.

Der Sinn und Zweck aller Ausschlussklauseln ist grundsätzlich eng auszulegen, nämlich nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert. Dabei kommt es auf das Verständnis eines durchschnittlichen Berufsangehörigen ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an.

2.5 Hinweise zum Underwriting

Wie beschrieben sind die Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung für Kammerberufe gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso werden die erlaubten Selbstbehalte in den genannten Vorschriften geregelt, so dass diesbezüglich kein individuelles Underwriting möglich ist. Jedoch ist der über die Pflichtversicherungssumme hinaus erforderliche Bedarf eines Berufsträgers oder einer Sozietät zu ermitteln, sofern die Mandate oder übernommenen Risiken des Berufsträgers dies erforderlich erscheinen lassen. Sollen darüber hinaus für das Berufsbild untypische

Tätigkeiten mitversichert werden, ist darauf zu achten, dass diese ausdrücklich als vom Versicherungsschutz umfasst aufgeführt werden, damit es im Streitfall nicht zu Unstimmigkeiten kommt. Der Versicherungsbeitrag richtet sich zum einen nach der Anzahl der tätigen Berufsträger und deren mitversicherten Angestellten, zum anderen, insbesondere bei der Höherdeckung aber auch nach dem Risikopotential, wie mögliche Streitwerte, das sich aus den übernommenen Mandaten der jeweiligen Berufsträger ergibt.

Quellenhinweis:

- ▶ Gräfe/Brügge, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, 2013
- ▶ Martin Diller, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Kommentar, Verlag C.H. Beck 2009

Was wir für Sie tun können

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!



IHR ANSPRECHPARTNER

Veronika Kremer
Senior Referentin HUK/Spartenmanagement
Telefon +49 211 4554-139
Telefax +49 211 4554-45139
veronika.kremer@voevrueck.de

VöV Rückversicherung KÖR

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 4554-01
Telefax +49 211 4554-202
info@voevrueck.de
www.voevrueck.de